

Listing-Rundschreiben

04/17



DEUTSCHE BÖRSE
CASH MARKET

An alle am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) teilnehmenden Unternehmen, alle an der FWB zugelassenen Handelsteilnehmer

Deutsche Börse AG

Listing Services

Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

13. Oktober 2017

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

Clearing-Pflicht für im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelte verbriefte Derivate

Telefon
+49-(0) 69-2 11-1 39 90

Fax
+49-(0) 69-2 11-1 39 91

Internet
deutsche-boerse-cash-market.com

E-Mail
listing@deutsche-boerse.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 3. Januar 2018 müssen alle im Regulierten Markt einer Börse abgeschlossenen Geschäfte mit Derivaten von einer zentralen Gegenpartei geleast werden (Art. 29 Abs. 1 MiFIR¹). Der Begriff „Derivate“ erfasst grundsätzlich auch **verbrieft Derivate**, insbesondere **Strukturierte Produkte**, die zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen sind.

Die von der Clearing-Pflicht konkret erfassten Derivate werden gesetzlich definiert (Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 MiFIR). Betroffen sind danach (Art. 4 Abs. 1 Nummer 44 Buchstabe c MiFID II²):

„[...] alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere (= Aktien, Aktien vertretende Zertifikate, Schuldverschreibungen) berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.“

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Dr. Joachim Faber

Da für Strukturierte Produkte weder aktuell noch in absehbarer Zukunft an der FWB ein Clearing über eine zentrale Gegenpartei (im Folgenden „Clearing“) angeboten wird, ist in jedem konkreten Einzelfall, d. h. **für jede ISIN**, zu prüfen, ob das Wertpapier die genannten gesetzlichen Definitionsmerkmale erfüllt.

Vorstand
Carsten Kengeter
(Vorsitzender)
Andreas Preuß
(stv. Vorsitzender)
Gregor Pottmeyer
Hauke Stars
Jeffrey Tessler

¹ Verordnung EU 600/2014

² Richtlinie EU 2014/65/EU

Aktiengesellschaft
mit Sitz in
Frankfurt am Main
HRB Nr. 32232
Amtsgericht
Frankfurt am Main

Strukturierte Produkte, die nicht die gesetzlichen Definitionsmerkmale erfüllen und damit nicht der Clearing-Pflicht unterliegen, bleiben unberührt. Sie können daher auch zukünftig ohne weiteres gemäß den geltenden Zulassungsbedingungen zum Handel an der FWB zugelassen und – auch ohne Clearing – gehandelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Clearing-Pflicht **nicht** für die Einbeziehung und den Handel von verbrieften Derivaten bzw. Strukturierten Produkten im **Freiverkehr** der FWB gilt.

1 Delisting von zugelassenen verbrieften Derivaten

Für zum Handel im Regulierten Markt an der FWB zugelassene verbriefte Derivate, die der gesetzlichen Clearing-Pflicht unterliegen und für die kein Clearing gewährleistet ist, wird die Zulassung mit Wirkung zum 3. Januar 2018 von Amts wegen widerrufen (**Delisting**).

Die Abteilung Listing Services wird allen betroffenen Emittenten im Rahmen des Delisting-Verfahrens Gelegenheit geben, sich zur Frage zu äußern, ob das konkret betroffene verbriefte Derivat die Voraussetzungen der gesetzlichen Derivate-Definition erfüllt.

2 Neuzulassung von verbrieften Derivaten

Verbrieft Derivate, die der gesetzlichen Clearing-Pflicht unterliegen und für die kein Clearing gewährleistet ist, dürfen ab dem 3. Januar 2018 nicht mehr zum Handel im Regulierten Markt an der FWB zugelassen werden.

Wird für verbriefte Derivate dennoch die Zulassung zum Handel an der FWB beantragt, muss der Antragsteller zukünftig erklären, dass das betreffende Derivat nicht die Voraussetzungen der gesetzlichen Derivate-Definition erfüllt. Die Geschäftsführung der FWB behält sich vor, die Zulassung gleichwohl zu versagen, wenn die von Amts wegen zu erfolgende Prüfung ergibt, dass das betreffende Derivat der Clearing-Pflicht unterliegt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Listing Services unter Tel. +49-(0) 69-2 11-1 39 90 oder E-Mail listing@deutsche-boerse.com gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Cord Gebhardt



Maren Pfeiffer